



## **SFV Berufsordnung ist verbindlich für alle die in der Schweiz arbeiten!**

An der IFF Assembly 2018 wurde beschlossen, dass jeder Mitgliedverband der IFF über eine Berufsordnung (Ethikkodex) mit konkret beschriebenen Verfahren (Vorgehen bei Beschwerden) verfügen muss. Idealerweise ist diese Berufsordnung bindend für alle im jeweiligen Land tätigen Practitioners, Trainers, Assistant Trainers.

Der SFV ist diesbezüglich bereits sehr gut aufgestellt: wir haben eine gültige Berufsordnung mit Verfahrensteil, eine gut besetzte Ethikkommission und eine Ombudsstelle und erfüllen damit mehr als die Anforderungen. Jedes SFV-Mitglied untersteht der Berufsordnung.

Nicht einbezogen sind alle Trainer, Assistant Trainer und Practitioners, die in der Schweiz arbeiten ohne SFV-Mitglied zu sein (Advanced Trainings, Trainings, Workshops etc.), also Kolleginnen aus dem Ausland oder aus Nicht-TAB-akkreditierten Trainings.

Gibt es beispielsweise in einem Advanced Training einen Vorfall von ethischer Relevanz und der Beschuldigte kommt nicht aus der Schweiz so haben wir faktisch keine Handhabe. Die Betroffene kann sich wohl an die Ombudsstelle wenden, der SFV kann aber kein Verfahren einleiten, da der Beschuldigte nicht der SFV Berufsordnung untersteht. Wir sind auch nicht befugt, die Informationen mit anderen Nationalverbänden auszutauschen (Datenschutz, Persönlichkeitsschutz). Das heisst, dass der Prozess spätestens bei der Ombudsstelle oder bei einer eventuellen Anfrage an die Ethikkommission beendet wäre.

Die einzige Ausnahme wäre, wenn der Vorfall eine Straftat ist, wenn eine Anzeige vorliegt, in dem Fall ist die Schweiz (nicht mehr der SFV) zuständig. Das ist aber sehr selten, die meisten Fälle sind komplexer und zumindest zu Beginn nicht eindeutig.

Wir möchten, dass Studierende, Workshopteilnehmerinnen, Kolleginnen und Kollegen in Advancedtrainings geschützt sind. Deshalb hat der Vorstand nach Möglichkeiten gesucht, alle Practitioners, die in der Schweiz arbeiten unter die SFV Berufsordnung zu stellen.

Die einzige Möglichkeit, die wir haben ist eine sogenannte «Unterstellungserklärung».

Mit der Unterschrift auf der Unterstellungserklärung unterstellt sich die Person der SFV Berufsordnung und bekräftigt, dass sie ihren Beruf unter Wahrung der grundlegenden ethischen Werte und Regeln ausübt.

Damit wird einerseits auf das Thema sensibilisiert, andererseits gibt es dem SFV die Handhabe im Ernstfall reagieren zu können, ein Verfahren einzuleiten und einen Fall genau untersuchen zu können.



## Was ist zu tun?

### Unterrichtende

Veranstalter von Advanced Trainings, Trainings und/oder Public Workshops mit Unterrichtenden aus dem Ausland lassen die Unterrichtenden das Formular «Unterstellungserklärung» ausfüllen und unterschreiben. Zur Information senden Sie eine Kopie davon an den SFV.

### Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Gleichzeitig empfehlen wir auf Kursausschreibungen, Flyers, Anmeldebestätigungen (auch E-Mail, Flyers, etc.) den folgenden Satz abzdrukken:

*Die Kursteilnehmenden nehmen zur Kenntnis, dass sie sich mit ihrer Teilnahme unter die ethischen Richtlinien der Berufsordnung des Schweizerischen Feldenkrais Verbandes stellen. Diese sind über folgenden Link abrufbar: <https://www.feldenkrais.ch/ethische-grundsätze/> und finden sich in den Art. 4 ff.*

Das Ansinnen sowie das damit verbundene Vorgehen ist zeitgemäss und längst fällig. Wir erfüllen damit auch die Anforderung der IFF Assembly 2018 ohne schweizerisches Recht zu verletzen. Der SFV erwartet, dass die Veranstalter sich daranhalten.

November 2020/Vorstand SFV